



Aktenzeichen	Datum		
0141.1.11.3	29.02.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 34	Herr Marksteiner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Antrag des Kreisrats Martin Sielmann (FDP) vom 22.02.2024;
Aufnahme der Flächen, die ehemals im Eigentum der Aurelis Real Estate GmbH am Bahnhof Garmisch-Partenkirchen standen, in das Altlastenregister des Freistaats**

Anlagen:

Antrag_Sielmann_Aufnahme der Flächen, die ehemals im Eigentum der Aurelis Real Estate GmbH am Bahnhof Garmisch-Partenkirchen, in das Altlastenregister des Freistaats

Vorschlag zum Beschluss:

Die Behandlung des Antrags wird nach § 1 Abs. 1 GeschO KT wegen Unzuständigkeit des Kreistags abgelehnt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 22.02.2024 hatte Kreisrat Martin Sielmann (FDP) den Antrag mit dem Titel „Aufnahme der Flächen, die ehemals im Eigentum der Aurelis Real Estate GmbH am Bahnhof Garmisch-Partenkirchen standen, in das Altlastenregister des Freistaats“ gestellt.

II. Sach- und Rechtslage

Stellungnahme Sachgebiet 34 -Bodenschutz-

Grundsätzlich untersucht die Kreisverwaltungsbehörde den Sachverhalt bei schädlichen Bodenveränderungen von Amts wegen (Amtsermittlung nach § 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Die Kreisverwaltungsbehörde erhebt zunächst Daten über Altablagerungen und Altstandorte, bei denen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

Diese erhobenen Flächen werden nach Stellungnahme von den Fachbehörden (u.a. i.d.R die Wasserwirtschaftsämter) durch das Sachgebiet Bodenschutz im Altlastenkataster (Altlasten, Bodenschutz- und Dateninformationssystem -ABuDIS-) erfasst.

Anträge zur Aufnahme von schädlichen Bodenveränderungen durch Privatpersonen oder politischen Gruppierungen sind hierzu nicht vorgesehen.

Stellungnahme Abteilung 1

Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des BayBodSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisverwaltungsbehörde, Art. 10 BayBodSchG. Soweit das Landratsamt als Staatsbehörde handelt sind die Organe des Landkreises mit diesen Aufgaben nicht betraut, Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag entscheidet über die Behandlung des TOP beziehungsweise über dessen Nichtbehandlung wegen Unzuständigkeit.